

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## **§ 1 BBV**

## BBV - Baubemessungsverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung kann mit folgenden Bemessungszahlen festgelegt werden:

- a) Bauflächenzahl (§ 3)
- b) Baunutzungszahl (§ 4)
- c) Baumassenzahl (§ 5)
- d) Geschosszahl (§ 6)

In Kraft seit 25.06.2010 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.}$